

Förderung und Zuwendungen für die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz aus Kreismitteln

1. Zweck der Förderung und Zuwendung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert und unterstützt die mitwirkenden privaten Träger im Katastrophenschutz auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz. Hiernach tragen die öffentlichen und privaten Träger die ihnen durch die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes entstehenden Kosten und die Katastrophenschutzbehörden unterstützen nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen.

2. Förderfähige Ausgaben

Im Sinne der Aufstellung von Einheiten nach dem Erlass über die Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes (RdErl. d. MI vom 10.03.2017-36.3-14600/26; Sollstärkenerlass) fördert der Landkreis Rotenburg (Wümme) Einsatzausstattung, Fahrzeuge und Boote um die benötigten Einheiten bilden zu können.

3. Höhe der Förderung; Bewilligungsvoraussetzungen/Rahmen

3.1. Umfang und Höhe der Förderung

- a) Investitionen in Einsatzausstattung bei Anschaffungskosten über 1.000 Euro werden mit 30 % bezuschusst.
- b) Investitionen in Fahrzeuge oder Boote werden mit 30 % bezuschusst.

3.2. Bewilligungsvoraussetzungen/Rahmen

- a) Eine Förderung setzt einen Einzelantrag voraus, der bis zum 28.02. des laufenden Jahres einzureichen ist.
- b) Ein Eigenanteil der privaten Träger ist erforderlich.
- c) Die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Vorlage der Rechnung erfolgen.
- d) Es wird nur der Restbetrag nach Abzug der Landesförderung und sonstiger Förderungen bezuschusst.
- e) Der Förderbetrag wird auf 20.000,- € pro Haushaltsjahr begrenzt und wenn notwendig, anteilmäßig auf die Anträge verteilt.

4. Zuwendungen

Die privaten Träger erhalten Zuwendungen in Höhe von 50.000,- € nach folgenden Kriterien.

- a) Entweder einen Grundbetrag von 500,- € für jede Organisation, die sich am Katastrophenschutz beteiligt,
- b) oder einen Grundbetrag von 1.000,- € für jede Organisation, die sich am Katastrophenschutzstab beteiligt.

- c) Ein Betrag von 8.000,- € wird nach der Anzahl der für den Katastrophenschutz bereitstehenden Helfer nach Sollstärkenerlass (namentliche Nennung bis 28.02. des laufenden Jahres) ausbezahlt.
- d) Der Restbetrag, wird für die Unterstützung der privaten Träger für die laufenden Kosten der Fahrzeuge und Boote die nach Sollstärkerlass für den Katastrophenschutz eingeplant sind, nach Fahrzeugpunkten (s. anliegende Tabelle) verteilt.

RTW	5
KTW	5
ELW, u. ä.	3
ATrKw	2
GW-San	6
LKW (Gerätewagen)	3
Kombi (MZF, MTW)	1
Krad	1
gr. Boot	3
kl. Boot	2
Abrollbehälter	2
Drohnen mit Thermalkamera	1